

Beitragsordnung des Vereins Samlif e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Satzung und unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beiträge

(1) Erwachsene als Einzelmitglieder	30,-€
(2) Erwachsene in Ausbildung	0,-€
(3) Ehepaare/ eingetragene Lebenspartnerschaften/ Familien (incl. aller im Haushalt lebender Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	50,-€
(4) Mitarbeiter bei Samlif	0,-€

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- Beiträge können im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- Falls kein SEPA- Lastschriftmandant erteilt wird, hat jedes Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages zu sorgen.
- Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung fällig bis zum 10.1. eines Jahres.
- Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber: Samlif e.V.

IBAN DE42 2519 3331 0051 5841 01

Kreditinstitut: VB eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder in Textform per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden (s. § 6 der Satzung).

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet u.a. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein. (s. § 6 der Satzung) Dazu gehört die Beitragszahlungspflicht der Mitglieder. Sollte ein Mitglied dieser Zahlungspflicht nicht nachkommen, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.